

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 44	MITTWOCH, DEN 16. DEZEMBER	1998
Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 1998	Gesetz zum Staatsvertrag mit dem Land Schleswig-Holstein betreffend erforderliche Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Daimler-Benz Aerospace Airbus Werkes in Hamburg-Finkenwerder	285
9. 12. 1998	Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes	288

Gesetz
zum Staatsvertrag
mit dem Land Schleswig-Holstein
betreffend erforderliche Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung
des Daimler-Benz Aerospace Airbus Werkes in Hamburg-Finkenwerder

Vom 9. Dezember 1998

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 20. November 1998 in Kiel unterzeichneten
Staatsvertrag wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft
veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4
Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und
Verordnungsblatt bekanntzugeben.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Dezember 1998.

Der Senat

Staatsvertrag
über die Einbeziehung von Flächen in Schleswig-Holstein für erforderliche Maßnahmen
zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“
bei der koordinierten Durchführung von notwendigen Planfeststellungsverfahren
für die geplante Erweiterung des Geländes der Daimler-Benz Aerospace Airbus GmbH
in Hamburg-Finkenwerder zur Endlinienfertigung des A3XX.

Die Freie und Hansestadt Hamburg (im folgenden: Hamburg), vertreten durch den Ersten Bürgermeister, und das Land Schleswig-Holstein (im folgenden: Schleswig-Holstein), vertreten durch die Ministerpräsidentin, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag.

Präambel

Zur Stärkung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im norddeutschen Raum unterstützen Hamburg und Schleswig-Holstein sich gegenseitig im Rahmen des Möglichen und Erforderlichen bei ihren Bemühungen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Region.

Durch diesen Staatsvertrag soll Hamburg die Einbeziehung von Flächen in Schleswig-Holstein für erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ bei der koordinierten Durchführung von notwendigen Planfeststellungsverfahren für die geplante Erweiterung des Geländes der Daimler-Benz Aerospace Airbus GmbH in Hamburg-Finkenwerder (Endlinienfertigung A3XX) ermöglicht werden.

Artikel 1

(1) Schleswig-Holstein überträgt die Befugnis zur Durchführung von Planfeststellungsverfahren, die sich auf den in der Präambel genannten Zweck und die hierfür geeigneten und einvernehmlich zwischen den Ländern ausgewählten Flächen (Ausgleichs- und Ersatzflächen) beziehen, auf Hamburg.

(2) Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde ist die Wirtschaftsbehörde Hamburg.

(3) Anhörungsverfahren sind unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen in Schleswig-Holstein durchzuführen. Erörterungstermine sind ortsnah anzusetzen.

(4) Soweit schleswig-holsteinische Flächen betroffen sind, erfolgt die Durchführung der Planfeststellungsverfahren im Einvernehmen mit der Landesregierung Schleswig-Holstein. Die Landesregierung Schleswig-Holstein erhält jeweils unverzüglich Zweitschriften der Akten und Unterlagen. Der Planfeststellungsbeschluß ergeht diesbezüglich im Einvernehmen mit der Landesregierung Schleswig-Holstein. Die Erklärung über das Einvernehmen wird binnen 1 Woche nach Zugang des Entwurfs des Planfeststellungsbeschlusses abgegeben. Das Einvernehmen kann nur aus Rechtsgründen versagt werden. Soweit es um das fachliche Einvernehmen nach § 14 Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) geht, ist die Erklärung über das Einvernehmen binnen 2 Wochen abzugeben.

Artikel 2

(1) Als Umsetzungsziel sollen insbesondere Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ nach § 19 c Abs. 5 des Bundes-

naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) vorgesehen werden.

(2) Flächen im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 sollen zu Süßwasserwatten verändert werden, damit sie den Kriterien der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Abl. EG Nr. L 305, S. 42) entsprechen.

(3) Schleswig-Holstein wird hinsichtlich der von den Planfeststellungsbeschlüssen erfaßten Flächen den bestmöglichen Schutz nach Artikel 4 Abs. 4 der in Absatz 2 genannten Richtlinie sowie § 19 b des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleisten und die Rechte nach § 19 b Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes wahrnehmen.

Artikel 3

Hamburg wendet für die schleswig-holsteinischen Flächen das in Schleswig-Holstein geltende Recht an.

Artikel 4

(1) Der Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifizierungsurkunden in Kraft.

(2) Die Übertragung der Befugnis endet, wenn die Planfeststellungsbeschlüsse zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Sinne von Art. 2 bestandskräftig geworden sind.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entstehenden Kosten trägt Hamburg. Dies gilt insbesondere für den Ausgleich eines wirtschaftlichen Wertverlustes durch Einbeziehung von Flächen des Landes Schleswig-Holstein in die Maßnahmen gem. Artikel 1. Hamburg trägt ebenfalls alle Kosten, die aufgrund der durchgeführten Maßnahmen entstehen.

(4) Jeder Vertragspartei steht ein Kündigungsrecht zu, falls für das dem Vertrag zugrundeliegende Erweiterungsvorhaben nicht innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ein Planfeststellungsverfahren beantragt worden oder nicht innerhalb von 6 Jahren ein Planfeststellungsbeschluß ergangen ist.

Kiel, den 20. November 1998

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

gez. Ortwin Runde

Erster Bürgermeister

Für das Land Schleswig-Holstein

gez. Heide Simonis

Die Ministerpräsidentin

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes**

Vom 9. Dezember 1998

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 mit der Änderung vom 16. Juni 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 95) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Mitglied erhält ab dem 1. April 1999 ein monatliches Entgelt von 4080 Deutsche Mark. Mit Wirkung vom 1. April 2000 beträgt das monatliche Entgelt 4160 Deutsche Mark und vom 1. April 2001 4240 Deutsche Mark.“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „2000“ durch die Zahl „2500“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Zahl „700“ durch die Zahl „760“ ersetzt.

§ 2

§ 1 Nummer 1 tritt am 1. April 1999 in Kraft, § 1 Nummer 2 tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Dezember 1998.

Der Senat